

Ersatzzustellungsvertreter kraft richterlicher Anordnung

Beigesteuert von
Montag, 17. August 2009

Gegen die gerichtliche Bestellung des Ersatzzustellungsververtreters (Â§ 45 Abs. 3 WEG) findet die sofortige Beschwerde nicht statt. Lehnt der gerichtlich bestellte Ersatzzustellungsvertreter seine Bestellung ab, k nnen Zustellungen an ihn nicht wirksam ausgef hrt werden.
(LG N rnberg-F rth, Beschluss vom 06.04.2009, NJW 2009, 1890)